



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 26. Februar 1987	Teil I Nr. 4
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
12.2.87	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit .....	23
27.1.87	Verordnung über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen .....	23
29.1.87	Beschluß zur Vervollkommnung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise .....	26
28.1.87	Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen .....	34
16.1.87	Anordnung über die Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung gebrauchter Gewächshausplatten aus glasfaserverstärktem, ungesättigtem Polyester .....	36
18.1.87	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	37
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	37
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	38

### Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 12. Februar 1987

#### § 1

- (1) Für die DDR wird 1987 die Sommerzeit eingeführt.
- (2) Die Sommerzeit für das Jahr 1987 beginnt am Sonntag, dem 29. März 1987, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.
- (3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 27. September 1987, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 28. September 1987 außer Kraft.  
Berlin, den 12. Februar 1987

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. S t o p h  
Vorsitzender<sup>1</sup>

### Verordnung über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen vom 27. Januar 1987

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen.

- (2) Diese Verordnung gilt für
  - Staatsorgane,
  - Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe und Einrichtungen genannt),
  - Bürger.
- (3) Die sich aus dieser Verordnung für Betriebe und Einrichtungen, die medizintechnische Erzeugnisse herstellen bzw. vertreiben, ergebenden Aufgaben und Pflichten obliegen bei Importen medizintechnischer Erzeugnisse den Importbetrieben.
- (4) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bedingungen in den Verantwortungsbereichen der Ministerien für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit und des Innern werden zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und den zuständigen Ministern vereinbart.
- (5) Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Gewährleistung des Strahlenschutzes.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Medizintechnische Erzeugnisse sind technische Mittel für die
  1. medizinische Anwendung zur Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten und Körperschäden sowie zur Erkennung und Beeinflussung des Zustandes oder der Funktionen des menschlichen Körpers,
  2. veterinärmedizinische Anwendung zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten sowie zur Erkennung und Beeinflussung des Zustandes und der Funktionen des tierischen Körpers,
 mit Ausnahme der den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse gemäß § 5 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473).